

**Familien- und Erbrecht**

**Vertiefung**

**Fall 6**

Aus der am 30.5.1998 geschlossenen Ehe von M und F sind die Kinder K1 (geboren 1998) und K2 (geboren 2001) hervorgegangen. Nachdem die Parteien zunächst in der Ehwohnung getrennt lebten, zog F mit den Kindern im April 2005 aus der Ehwohnung aus. Am 22.10.2005 hat sie das Kind K3 geboren, dessen Nichteilichkeit rechtskräftig festgestellt ist. X hat inzwischen die Vaterschaft für das Kind K3 anerkannt. F verlangt jetzt von M Trennungsunterhalt. M lehnt dies unter anderem wegen Unzumutbarkeit ab. Schließlich seien er und F sich noch im Januar 2005 einig darüber gewesen, daß sie keine Kinder mehr haben wollten und M habe sich daraufhin auch sterilisieren lassen.

Wie ist die Rechtslage?

BGH FamRZ 1998, 541 ff.